

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.)	Ausgabe 04/2021
	erarb. Dez./Einheit Fak. KuG	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) folgende Prüfungsordnung; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 09.12.2020 die Prüfungsordnung beschlossen.
Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 12. Februar 2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ph.D.-Grad und Zweck der Ph.D.-Graduierung
- § 2 Allgemeine Festlegung zum Ph.D.-Verfahren
- § 3 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Vorprüfung
- § 5 Vorprüfungskommission
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Ph.D.-Graduierungskommission
- § 8 Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Annahme der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Disputation
- § 13 Bewertung der Promotionsleistung
- § 14 Pflichtexemplare
- § 15 Vollzug der Promotion
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Gleichstellungsklausel
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Ehrenwörtliche Erklärung

Anlage 2: Text der Urkunde der Fakultät Kunst und Gestaltung

§ 1 Ph.D.-Grad und Zweck der Ph.D.-Graduierung

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Kunst und Gestaltung den akademischen Grad des Doctor of Philosophy (Ph.D.) für den erfolgreich absolvierten Promotionsstudiengang Kunst und Design in einer der Studienrichtungen Kunst oder Design.

(2) Durch die Ph.D.-Graduierung wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation in Verbindung mit einer künstlerischen oder gestalterischen Qualifikation und einem systematischen Verständnis von Künstlerischer Forschung oder Designforschung nachgewiesen. Zudem wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen und einer künstlerischen oder gestalterischen Arbeit sowie deren Präsentation ein eigener Beitrag zur Entwicklung und Erweiterung der Künstlerischen Forschung oder Designforschung geleistet.

Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- a) einen erfolgreichen Abschluss aller Vorleistungen im Promotionsstudium,
- b) eine Dissertation als schriftliche wissenschaftliche wie künstlerische oder gestalterische Arbeit gemäß § 9 sowie
- c) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 2 Allgemeine Festlegung zum Ph.D.-Verfahren

(1) Das Ph.D.-Verfahren wird in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

1. Aufnahme des Doktoranden/der Doktorandin gemäß § 4 der Studienordnung
2. Vorprüfung am Ende des ersten Studienjahres gemäß § 4
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8
4. Begutachtung der Dissertation gemäß § 9
5. Annahme der Dissertation gemäß § 10
6. Disputation gemäß § 12
7. Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 13
8. Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 14
9. Verleihung des Grades gemäß § 15

(2) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als Mentor/Mentorin, Gutachter/Gutachterin und als Mitglied der Prüfungskommission sind berechtigt:

- a) Professoren/Professorinnen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder gestalterischen Leistungen gemäß § 84 Abs. 1 und 2 ThürHG bzw. der entsprechenden Hochschulgesetze der anderen Bundesländer berufen wurden,
- b) habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen,
- c) Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen gem. § 89 ThürHG,
- d) promovierte Leiter/Leiterinnen von Nachwuchsforschergruppen, deren Drittmittelgeber eine entsprechende Mitwirkung voraussetzen,
- e) wissenschaftliche bzw. künstlerische oder gestalterische Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen von Fachhochschulen gemäß § 84 Abs. 1 und 2 ThürHG,
- f) wissenschaftlich bzw. künstlerisch oder gestalterisch adäquat qualifizierte Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen aus dem Ausland.

(3) Eine gemeinsame Betreuung durch Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Bauhaus-Universität Weimar und der Fachhochschulen gemäß Absatz 2 ist nach § 61 Abs. 5 Satz 4 ThürHG möglich.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die im Modulkatalog beschriebenen Lehrveranstaltungen im Promotionsstudium werden mit Modulprüfungen abgeschlossen, wobei die Art der Prüfung von dem/der Lehrenden zu Beginn des Semesters festzulegen ist.

(2) Die Modulprüfungen im Promotionsstudium werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse zu wiederholen, ansonsten gilt sie als endgültig nicht bestanden. Nach begründetem Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der/die für die Prüfung verantwortliche Hochschullehrende die Prüfungsfrist um maximal sechs Monate verlängern.

§ 4 Vorprüfung

(1) Am Ende des zweiten Fachsemesters erfolgt eine Vorprüfung, die über die Weiterführung des Studiums im Promotionsstudiengang entscheidet. Die Vorprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der Doktorand/die Doktorandin erläutert im Rahmen einer Präsentation seinen/ihren wissenschaftlichen sowie künstlerischen oder gestalterischen Arbeitsfortschritt seit Studienbeginn. Der Arbeitsfortschritt ist in angemessener Form durch die Präsentation der Forschungsfragen, der bis dahin erworbenen wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Erkenntnisse durch Reflexion der Arbeitsschritte und Erkenntnisprozesse anhand des in der Betreuungserklärung vorgesehenen Zeit- und Arbeitsplans darzustellen.

(3) Das Bestehen oder Nichtbestehen der Vorprüfung wird unmittelbar im Anschluss durch die Vorprüfungskommission erörtert und das Ergebnis der gemeinsamen Abstimmung in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert und dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

(4) Ist die Vorprüfung von der Vorprüfungskommission als „nicht bestanden“ bewertet, hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht auf Wiederholung der Vorprüfung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuchs sind die Vorprüfung und damit das Promotionsstudium endgültig nicht bestanden.

§ 5 Vorprüfungskommission

(1) Für die Vorprüfung gemäß § 4 benennt die Ph.D.-Graduierungskommission eine Vorprüfungskommission, die für die Durchführung der Vorprüfung und die Bewertung der Vorprüfungsleistung zuständig ist.

(2) Die Vorprüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Dazu gehören zwei Mentoren/Mentorinnen für den wissenschaftlichen bzw. den künstlerischen oder gestalterischen Teil und drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Ph.D.-Graduierungskommission, wobei der Vertreter/die Vertreterin der Promovierendenschaft gemäß § 54, Absatz 3 ThürHG hiervon auszuschließen ist. Der/die Vorsitzende der Vorprüfungskommission wird von der Ph.D.-Graduierungskommission bestimmt. Der/die Vorsitzende der Vorprüfungskommission muss Mitglied der Ph.D.-Graduierungskommission und nicht als Mentor/Mentorin tätig sein.

(3) Eine verbindliche Teilnahme der Mentoren/Mentorinnen in der Vorprüfung ist erforderlich und in begründeten Fällen auch per Online-Videokonferenz möglich. Hierzu ist die Zustimmung des zu Prüfenden einzuholen.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, können angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Mindestens die Hälfte der im Promotionsstudium nachzuweisenden Leistungspunkte müssen an der Bauhaus-Universität Weimar erworben werden. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag die Ph.D.-Graduierungskommission.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) zu übernehmen und in das Gesamtprädikat einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung vornehmenden Ph.D.-Graduierungskommission.

§ 7 Ph.D.-Graduierungskommission

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ph.D.-Verfahren, einschließlich Auswahlverfahren und Anerkennung von Studienleistungen, bildet die Fakultät Kunst und Gestaltung eine Ph.D.-Graduierungskommission und überträgt ihr die Beschlussvollmacht.

(2) Der Ph.D.-Graduierungskommission gehören mindestens folgende vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählte Mitglieder der Fakultät Kunst und Gestaltung der Bauhaus-Universität Weimar an, wobei ein/e Hochschullehrer/Hochschullehrerin einer anderen Fakultät der Bauhaus-Universität Weimar angehören kann. Die Ph.D.-Graduierungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen aus den wissenschaftlichen Lehrgebieten,
- zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen aus den künstlerischen oder gestalterischen Bereichen,
- ein promovierter akademischer Mitarbeiter/eine promovierte akademische Mitarbeiterin (im Sinne des § 21 Abs. 2 Ziff. 3 ThürHG),
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Promovierendenschaft des Promotionsstudiengangs.

(3) Die Mitglieder der Ph.D.-Graduierungskommission wählen einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin aus ihren Reihen zum/zur Vorsitzenden. Er/Sie muss Mitglied der Fakultät Kunst und Gestaltung sein. Die Ph.D.-Graduierungskommission soll angemessen mit Frauen besetzt werden.

(4) Die Ph.D.-Graduierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und die Mehrheit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (im Sinne von § 2 Abs. 2) gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Die Ph.D.-Graduierungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die folgenden Sachverhalte:
 - a) Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorand/Doktorandin
 - b) Anerkennung erbrachter Studienleistungen
 - c) Auswahl der Mentoren/Mentorinnen
 - d) Bestimmung der Vorprüfungskommission
 - e) Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - f) Bestellung der Gutachter/innen
 - g) Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen
 - h) Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Des Weiteren hat die Ph.D.-Graduierungskommission die Aufgabe, das Bestehen/Nichtbestehen der Vorprüfung festzustellen und den Abschluss des Promotionsverfahrens (Bestätigung der von der Prüfungskommission vorgeschlagenen Gesamtnote und Verleihung des akademischen Grades) zu bestätigen.

3. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Ph.D.-Verfahren und die Umsetzung der Studienziele sowie Schlichtung bei auftretenden Konflikten.

§ 8 Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens sind der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (bestandene Vorprüfung sowie Vorlage aller erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Studienangebotes) und die Vorlage der Dissertation.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ph.D.-Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:
 - a) Lebenslauf mit Angabe des Bildungs- und Berufsweges einschließlich einer Liste zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen, künstlerischen oder gestalterischen Projekten sowie Ausstellungen,
 - b) Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Ph.D.-Studienordnung,
 - c) Erklärungen darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Doktorand/die Doktorandin bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat,
 - d) Dissertation in vier gebundenen Exemplaren und als digitale Fassung,
 - e) Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit im Umfang von maximal 6 Seiten DIN A4 (Thesen) in deutscher Sprache,
 - f) eine Zusammenfassung von maximal einer Seite für die Anzeigen in Fachzeitschriften nach den entsprechenden Richtlinien der Universitätsbibliothek bzw. der Wissenschaftlichen Zeitschriften der Bauhaus-Universität Weimar in deutscher und englischer Sprache,
 - g) Ehrenwörtliche Erklärung nach Anlage 1,
 - h) Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühr.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Promotionschrift und der Unterlagen gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.
- (4) Die Thesen und die Dissertation werden allen Mitgliedern der Ph.D.-Graduierungskommission zusammen mit der Einladung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.
- (5) Die Dissertation wird 14 Tage vor der Sitzung öffentlich zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.
- (6) Die Ph.D.-Graduierungskommission entscheidet bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und auf Grundlage der Thesen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Wird das Verfahren nicht eröffnet, so ist dem Antragsteller/der Antragstellerin die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit den Stellungnahmen bzw. Protokollen bei den Akten der Ph.D.-Graduierungskommission.
- (7) Die Dissertation kann innerhalb von einem Monat nach Eröffnung des Verfahrens und vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens vom Doktoranden/von der Doktorandin zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Ph.D.-Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.
- (8) Dem Doktoranden/der Doktorandin wird im Fall der Nichteröffnung des Verfahrens eine Frist von sechs Monaten zur Überarbeitung der Dissertation gewährt. Eine Verlängerung der Frist ist in begründeten Fällen möglich und bei der Ph.D.-Graduierungskommission schriftlich zu beantragen.
- (9) Wird die Dissertation nicht bis zum Ende des 10. Fachsemesters eingereicht, ist das Studium im Promotionsstudiengang endgültig nicht bestanden. Dies wird dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.
- (10) Im Fall eines Mentorenwechsels oder aus wichtigen Gründen, die der Doktorand/die Doktorandin nicht zu vertreten hat, kann die Abgabefrist um maximal zwei Semester verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Ph.D.-Graduierungskommission.

(11) Alle Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Bauhaus-Universität Weimar haben das Recht, am Promotionsverfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Ph.D.-Graduierungskommission Gutachter und Gutachterinnen, mindestens eine/n aus dem wissenschaftlichen und eine/n aus dem künstlerischen oder gestalterischen Bereich. Als Gutachter und Gutachterinnen können Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen nach § 2 Abs. 2 benannt werden. Im Ausnahmefall kann in Bezug auf eine/n der Gutachter/innen von dieser Festlegung abgewichen werden, wenn der betreffende Gutachter/die betreffende Gutachterin besondere Kenntnisse auf dem Gebiet hat, mit dem sich die Dissertation befasst. Der Gutachter/die Gutachterin muss in jedem Fall mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben (§ 54 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz).

(2) Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin muss von einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar bestellt werden. Sind beide Mentoren/Mentorinnen ebenso Gutachter/Gutachterinnen, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(3) Der Doktorand/die Doktorandin hat das Recht, Gutachter/Gutachterinnen vorzuschlagen und den Vorschlag der Ph.D.-Graduierungskommission bei der Einreichung der Unterlagen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 Abs. 2) in schriftlicher Form beizulegen.

(4) Bei Dissertationen, die über die Begutachtung hinausgehende interdisziplinäre Thematiken behandeln, können zusätzliche Gutachter/Gutachterinnen hinzugezogen werden.

(5) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen.

(6) Die Ph.D.-Graduierungskommission überwacht die Qualität der Gutachten. Ein Gutachten kann abgelehnt werden, wenn:

- a) Das Gutachten gravierende sprachliche Defizite aufweist,
- b) das Gutachten nicht dezidiert auf die Promotion eingeht,
- c) das Gutachten nicht die originären wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Ergebnisse der Arbeit beurteilt,
- d) das Gutachten Verstöße gegen die Prinzipien wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens nicht in der Beurteilung berücksichtigt.

Die Ph.D.-Graduierungskommission kann in solchen Fällen entscheiden, den Gutachter/die Gutachterin zur Überarbeitung seines/ihres Gutachtens aufzufordern oder einen anderen Gutachter/eine andere Gutachterin zu benennen.

(7) Die Gutachter/Gutachterinnen schlagen der Ph.D.-Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen von § 13.

(8) Empfehlen die Gutachter/Gutachterinnen die Annahme der Arbeit, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen.

(9) Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Dissertation gleichgewichtig aus einem wissenschaftlichen und einem künstlerischen oder gestalterischen Teil besteht. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten jeweils den Anteil der Dissertation aus ihrem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder gestalterischen Kompetenzbereich.

§ 10 Annahme der Dissertation

(1) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet die Ph.D.-Graduierungskommission innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(2) Weichen die Benotungen der Gutachten um zwei Notenstufen voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Ph.D.-Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Ph.D.-Graduierungskommission einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellen.

(3) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Dissertation empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen. Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrzahl der Gutachten nicht zur Annahme empfohlen wird.

(4) Die Ph.D.-Graduierungskommission entscheidet auf Grund der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Eine Ablehnung wird dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Er/sie hat in diesem Falle das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(5) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar der Dissertationsschrift mit allen Gutachten bei den Promotionsakten. Eine überarbeitete oder eine neue Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten und innerhalb einer maximalen Frist von zwei Jahren einmal erneut eingereicht werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(6) Bei Annahme der Dissertation hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation von dem/der Vorsitzenden der Ph.D.-Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wobei der Bewertungsteil ausgeschlossen ist.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Ph.D.-Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation zuständig ist und die Bewertung der Promotionsleistungen vorschlägt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Dazu gehören die Gutachter/Gutachterinnen und mindestens ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin, der/die als Vorsitzende/r der Prüfungskommission agiert und die Disputation leitet/moderiert. Dieser/Diese muss Mitglied der Ph.D.-Graduierungskommission sein. Der/Die Vorsitzende darf nicht als Mentor/Mentorin oder Gutachter/Gutachterin in dem Verfahren tätig gewesen sein. Des Weiteren gehört der Prüfungskommission ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin der Bauhaus-Universität Weimar an. Stattdessen kann auch ein promovierter wissenschaftlicher/eine promovierte wissenschaftliche oder ein künstlerischer Mitarbeiter/eine künstlerische Mitarbeiterin oder ein externer Hochschullehrer/eine externe Hochschullehrerin nach § 2 Abs. 2 der Prüfungskommission angehören.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

(4) Die Gutachten werden für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 12 Disputation

(1) Ziele der Disputation sind ein wissenschaftlicher Diskurs über die vorliegende Dissertation zwischen der Prüfungskommission und den Kandidierenden sowie die professionelle Präsentation der künstlerischen oder gestalterischen Ergebnisse.

(2) Die Disputation soll innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit angezeigt. Die Dissertation wird in der Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar 14 Tage vor dem Termin der Disputation öffentlich ausgelegt.

(3) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Die Prüfungskommission kann auf Antrag hin auch

beschließen, dass die Öffentlichkeit hergestellt wird. Jegliche Aufnahmen (Ton, Film etc.) während der Disputation sind untersagt.

(4) Zu Beginn der Disputation stellt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission die Mitglieder derselben, den Doktoranden/die Doktorandin sowie dessen/deren künstlerischen oder gestalterischen und wissenschaftlichen Werdegang vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie die Annahme der Dissertation bekannt.

(5) In der Disputation erläutert der Kandidat/die Kandidatin die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation und bezieht dabei die Argumentation der Gutachten ein. Die Erläuterung soll 45 Minuten nicht überschreiten. Sie darf 60 Minuten dauern, falls die Präsentation der für die Erläuterung relevanten praktischen Arbeitsergebnisse zeitaufwändiger ist.

(6) Nach dem Vortrag des Doktoranden/der Doktorandin haben die Gutachter/Gutachterinnen und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission und abschließend alle Anwesenden maximal 45 Minuten das Recht, Fragen an den Doktoranden/die Doktorandin zu stellen. Der/die Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(7) Die Dauer der Disputation sollte eine Stunde und 45 Minuten nicht überschreiten.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über:

- das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und
- die Noten für die Disputation. Jedes anwesende Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation entsprechend der Notenskala gemäß § 13.
- die Empfehlung an die Graduierungskommission zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung.
- Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mindestens mit „rite“ gemäß § 13 bewertet.
- Ist die Disputation bestanden, so gibt die Prüfungskommission eine Empfehlung zur Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 2.
- Der Doktorand/die Doktorandin ist unverzüglich nach Beschlussfassung unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit zu unterrichten.

(9) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- Ort und Zeit der Disputation
- Namen des Doktoranden/der Doktorandin und der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Gegenstände und Verlauf der Disputation,
- die für die Dissertation in den Gutachten und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter/Gutachterinnen und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission,
- empfohlene Auflagen zur Veröffentlichung der Arbeit,
- die Empfehlungen an die Ph.D.-Graduierungskommission zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung; bei der Erteilung des Gesamtprädikats „summa cum laude“ (s.c.l.) ist im Protokoll eine separate Begründung aufzuführen.
- Unterschrift des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(10) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als nach zwei Monaten, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als beendet und das Promotionsstudium als endgültig nicht bestanden.

§ 13 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Dissertation und die Disputation müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(2) Notenstufen sind:

- magna cum laude (sehr gut bzw. 1)
- cum laude (gut bzw. 2)
- rite (bestanden bzw. 3)
- non sufficit (nicht bestanden bzw. 4)

(3) Zwischennoten, die jeweils 0,3 nach oben oder unten abweichen, können erteilt werden. Die Zwischennoten 0,7/3,7 oder 4,3 sind ausgeschlossen. Lauten die Noten aller Gutachten und alle Noten für die Disputation „magna cum laude“, kann das Gesamtprädikat summa cum laude (s.c.l.) - mit Auszeichnung - erteilt werden, sofern die Noten aller Gutachten und alle Noten der Disputation ohne Abstufung „magna cum laude“ (1,0) lauten.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Noten der Gutachten, der mit einem Gewicht von zwei eingeht, und dem Mittelwert der Noten der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die Endnote wird durch Rundung festgesetzt.

§ 14 Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden/der Doktorandin mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Bei Auflagenerteilung ist die überarbeitete Dissertation einem Mitglied der Prüfungskommission, das von der Prüfungskommission benannt wird, vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Der Verfasser/die Verfasserin hat unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zu übergeben:

- ein Exemplar in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und sechs gebundene Exemplare,
- oder drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Dissertation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein muss. Die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen.

(3) Liegt die Dissertation nicht in elektronischer Form vor, so sind 20 gebundene Pflichtexemplare sowie eine Zusammenfassung in elektronischer Form mit abzugeben. Sofern die Dissertation in elektronischer Form vorliegt, überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Die Ph.D.-Graduierungskommission legt das Gesamtprädikat der Promotionsleistung fest. Nachdem der Doktorand/die Doktorandin die Abgabe der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Hochschule bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Ph.D.-Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Graduierung durch Aushändigung der Urkunde an den Kandidaten/die Kandidatin vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der/die nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad Ph.D. zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird von dem Präsidenten/von der Präsidentin der Bauhaus-Universität Weimar und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät Kunst und Gestaltung unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten. Der Text der Urkunde ist in der Anlage 2 angegeben.

(3) Der/die Promovierte erhält ein Diploma-Supplement in deutscher und englischer Sprache.

§ 16 Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist dem Doktoranden/der Doktorandin bzw. Promovierten auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Ph.D.-Graduierungskommission Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

§ 17 Rechtsmittel

(1) Alle schriftlichen Entscheidungen der Ph.D.-Graduierungskommission, der Vorprüfungskommission und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Ph.D.-Graduierungskommission, der Vorprüfungs- und der Prüfungskommission kann beim Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten/der Präsidentin der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.

(3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden.

(4) Dem Doktoranden/Der Doktorandin oder Promovierten steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel nach Absatz 2 der Verwaltungsrechtsweg offen. Es ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder der Doktorgrad ist zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Promotionsverfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass insbesondere:

- a) der Doktorand/die Doktorandin bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
- b) Tatsachen bekannt wurden, welche die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten (z. B. unkorrekte Angaben der Voraussetzungen nach § 8).

(2) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Entscheidung trifft der Dekan/die Dekanin der Fakultät Kunst und Gestaltung nach Anhörung der Ph.D.-Graduierungskommission und des/der Betroffenen. Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene Widerspruch bei dem Dekan/der Dekanin erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, dann ist er dem Präsidenten/der Präsidentin der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Die Doktoranden/Doktorandinnen können während des Studiums im zuständigen Prüfungsamt einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests durch den Prüfungsausschuss verlangt werden.

(2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Doktoranden und Doktorandinnen zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.

(3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum bei dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin gestellt werden. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Der Doktorand/die Doktorandin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung des Promotionsstudienganges tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Diese Ordnung gilt erstmals für Promotionsstudierende, die ihr Studium im Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Beschluss der Fakultät Kunst und Gestaltung vom 09.12.2020

Prof. Wolfgang Kissel
Dekan Fakultät Kunst und Gestaltung

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justizariat

genehmigt
Weimar, 12. Februar 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Dissertation ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Methoden und Konzepte sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Bei der Auswahl der Erstellung und/oder Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Dissertation nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (z.B. Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Dissertation wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Anlage 2

Text der Urkunde der Fakultät Kunst und Gestaltung

Bauhaus-Universität Weimar

Doctor of Philosophy (Ph.D.)

.....
(Name)

Die Fakultät Kunst und Gestaltung der Bauhaus-Universität Weimar verleiht

.....,
geboren am in, den akademischen
Grad

eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) im Promotionsstudiengang Kunst und Design

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen Graduierungsverfahren durch seine/ihre Ph.D.-Arbeit

„.....“

und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche und künstlerische/gestalterische Befähigung

nachgewiesen und dabei das Gesamturteil „.....“ mit der Note
erhalten.

Gutachtende waren:

.....
.....
.....
Weimar,

.....
Dekan/in

Siegel

.....
Präsident/in